



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 2022

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	22. 12. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW	2
205 2180	17. 12. 2021	Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW).	2
221	15. 12. 2021	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2022.	11
2251	16. 12. 2021	Bekanntmachung der Änderung der Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln.	21

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20303

**Sechste Verordnung
zur Änderung der
Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Vom 22. Dezember 2021

Auf Grund des § 71 Satz 2 und des § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Dem § 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 24. August 2021 (GV. NRW. S. 1044), geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 7 kann Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2022 ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zur Betreuung eines Kindes in Fällen nach Satz 2 Nummer 6 bei Erkrankungen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Urlaub im Umfang der in § 45 Absatz 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden, soweit keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen. Urlaub für Kinderbetreuung nach Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 6 und 8 ist auf den maximal zulässigen Umfang nach Satz 10 anzurechnen.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

205
2180

**Gesetz
zur Einführung eines
nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW –
VersGEinfG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Einführung eines
nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(VersammlungsgesetzEinführungsgesetz NRW –
VersGEinfG NRW)**

Vom 17. Dezember 2021

2180

Artikel 1

**Versammlungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(Versammlungsgesetz NRW – VersG NRW)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Regelungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Waffen- und Gewalttätigkeitsverbot
- § 9 Anwendbarkeit des Polizeirechts

Teil 2

Versammlungen unter freiem Himmel

- § 10 Anzeige
- § 11 Erlaubnisfreiheit
- § 12 Behördliche Ablehnungsrechte
- § 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 14 Gefährderansprache, Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 15 Kontrollstellen
- § 16 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton
- § 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
- § 18 Gewalt- und Einschüchterungsverbot
- § 19 Symbolträchtige Orte und Tage
- § 20 Schutz des Landtags
- § 21 Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum

Teil 3

Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 22 Einladung
- § 23 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 24 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 25 Kontrollstellen
- § 26 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Teil 4**Straftaten, Ordnungswidrigkeiten**

- § 27 Straftaten
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Einziehung

Teil 5**Kosten, Entschädigung, Schadenersatz**

- § 30 Kosten
- § 31 Entschädigung und Schadenersatz

Teil 6**Zuständigkeit, Einschränkung von Grundrechten, Berichtspflicht, Inkrafttreten**

- § 32 Zuständigkeit
- § 33 Einschränkung von Grundrechten
- § 34 Berichtspflicht
- § 35 Inkrafttreten

Teil 1**Allgemeine Regelungen****§ 1****Versammlungsfreiheit**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.
- (2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

§ 2**Regelungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Dieses Gesetz regelt
 1. die Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit bei öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
 2. das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel nach § 17 und
 3. das Gewalt- und Einschüchterungsverbot bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel nach § 18.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.
- (3) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
- (4) Eine Versammlung oder Veranstaltung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

§ 3**Zusammenarbeit**

- (1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Durchführung der Versammlung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder von Dritten auf die Versammlung oder ihre Teilnehmer ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.
- (2) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Ko-

operationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefahren, die gemäß § 13 Absatz 1 oder 2, § 23 Absatz 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung ist aufgerufen, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung zu geben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist zur Mitwirkung nicht rechtlich verpflichtet. Die zuständige Behörde soll die Mitwirkung der Veranstalterin oder des Veranstalters oder der die Versammlung leitenden Person jedoch bei Maßnahmen nach § 13 berücksichtigen.

(4) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist.

§ 4**Veranstaltung einer Versammlung**

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt oder deren Zulassung nach § 20 Absatz 2 beantragt, veranstaltet eine Versammlung. In der Einladung zu einer öffentlichen Versammlung ist der Name der Veranstalterin oder des Veranstalters anzugeben.

§ 5**Versammlungsleitung**

- (1) Wer eine Versammlung veranstaltet, leitet die Versammlung. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, bestimmen diese die Versammlungsleitung. Veranstalter eine Vereinigung die Versammlung, so wird sie von der Person geleitet, die für die Vereinigung handlungsbefugt ist.
- (2) Die Versammlungsleitung ist übertragbar.
- (3) Gibt es keine Person, die die Versammlung veranstaltet, soll die Versammlung eine Versammlungsleitung bestimmen. Bei jeder öffentlichen Versammlung muss eine Person die Leitung innehaben. Dies gilt nicht für Spontanversammlungen (§ 10 Absatz 4).
- (4) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

§ 6**Pflichten und Befugnisse der Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel soll die zuständige Behörde über das beabsichtigte Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden.
- (2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von geeigneten Ordnerinnen und Ordnern bedienen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.
- (3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.
- (4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Störungsverbot

- (1) Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln.
- (2) Nach Absatz 1 ist insbesondere verboten,
 1. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vorzunehmen oder anzudrohen oder Störungen zu verursachen,
 2. in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder ihre Durchführung zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren, Handlungen vorzunehmen, die auf die Förderung von in Nummer 1 beschriebenen Handlungen gegen bevorstehende Versammlungen gerichtet sind, oder
 3. bei einer öffentlichen Versammlung der Versammlungsleitung oder den Ordnerinnen und Ordnern in der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Ordnungsaufgaben mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder sie während der Ausübung ihrer Ordnungsaufgaben tätlich anzugreifen.
- (3) Nicht auf Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste unterfallen nicht dem Störungsverbot.

§ 8

Waffen- und Gewalttätigkeitsverbot

- (1) Es ist verboten,
 1. Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung oder
 2. sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt oder, ohne dazu bestimmt zu sein, dazu geeignet sind und dazu genutzt werden sollen, Verletzungen von Personen oder erhebliche Schäden an Sachen herbeizuführen,

bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen. Auf Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte im Dienst findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Es ist verboten, in einer Versammlung oder aus einer Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken.

(3) Es ist verboten, öffentlich zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 9

Anwendbarkeit des Polizeirechts

(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Bereits vor Anzeige oder Durchführung der Versammlung erlassene individualbezogene polizeiliche Maßnahmen, insbesondere aufenthaltsbestimmende Anordnungen, bleiben unberührt.

(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Absatz 1 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinne von § 23 Absatz 1 ausgeht.

(3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, welche die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 14 oder § 24 voraus.

(4) Sobald die Versammlung beendet ist, kommt dieses Gesetz nicht mehr zur Anwendung. Entsprechendes gilt gegenüber Personen, die bereits vor Beendigung der Versammlung den räumlichen Bereich der Versammlung verlassen haben.

Teil 2

Versammlungen unter freiem Himmel

§ 10

Anzeige

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach erwarteter Teilnehmerzahl, Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Namen, telefonische Erreichbarkeit und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, enthalten. Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und eine für den Schriftverkehr mit der zuständigen Behörde geeignete Anschrift der vorgesehenen Person sowie die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzeige kann telefonisch erfolgen.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt ausnahmsweise nur dann, wenn sich die Versammlung aufgrund eines aktuellen Anlasses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

§ 11

Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

§ 12

Behördliche Ablehnungsrechte

(1) Die zuständige Behörde kann eine zur Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel vorgesehene Person als ungeeignet ablehnen, wenn deren Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.

(2) Wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu besorgen ist, dass von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Behörde auf deren Aufforderung hin Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann diese als ungeeignet ablehnen, wenn ihr Einsatz nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet.

§ 13

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen

zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht. Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.

(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Eine verbotene Versammlung ist aufzulösen. Nach der Auflösung haben sich die teilnehmenden Personen unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzveranstaltung durchzuführen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften eine unmittelbare Gefahr nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen.

§ 14

Gefährderansprache, Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person gegen Verbote in den §§ 7, 8, 17 oder 18 verstoßen wird, kann die zuständige Behörde zur Verhütung dieser Gefahren eine Gefährderansprache durchführen. Die betroffene Person darf hierzu angehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder die Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. In der Untersagung soll angeordnet werden, dass sich die betroffene Person innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens oder zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einer Polizeidienststelle einzufinden und sich dort mit einem Personaldokument auszuweisen hat (Meldeauflage). § 10 Absatz 2 Satz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(3) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 zuwider handelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 15

Kontrollstellen

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 17 oder § 18 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrts- und Fußwegen zu der Versammlung Kontrollstellen errichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 17, § 18 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. § 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist anwendbar.

§ 16

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person bei oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, und die Maßnahmen erforderlich sind, um diese Gefahr abzuwehren. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen, von Teilen hiervon oder ihrem Umfeld erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsaufnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Der weitere Umgang mit den auf Grundlage einer Identifizierung erhobenen Daten bestimmt sich nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen. Verdeckte Bild- und Tonaufnahmen oder entsprechende Aufzeichnungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls Leben oder die körperliche Unversehrtheit der die Aufnahme oder Aufzeichnung durchführenden Personen gefährdet würde.

(4) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind. Soweit verdeckte Aufnahmen angefertigt worden sind und keine Mitteilung an die betroffene Person erfolgt, sind der Versammlungsleitung die Gründe für die Anfertigung der verdeckten Aufnahmen mitzuteilen, sobald zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Auf den Einsatz unbemannter, ferngesteuerter oder sich autonom bewegender Fluggeräte (Drohnen) ist in geeigneter, für die Versammlungsteilnehmenden erkennbarer Weise hinzuweisen.

(5) Die Aufzeichnungen dürfen auch verwendet werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei künftigen Versammlungen von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder
4. zum Zweck der polizeilichen Aus- oder Fortbildung.

(6) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 5 aufgeführten Zwecke benötigt werden. Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 5 verwendet werden, sind ein Jahr nach ihrer Anfertigung zu vernichten, sofern sie nicht Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind.

(7) Soweit Aufzeichnungen zur polizeilichen Aus- und Fortbildung verwendet werden, ist hierzu eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt. Die Herstellung einer solchen Fassung ist nur innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung der Versammlung zulässig. Die ursprüngliche Aufzeichnung ist unverzüglich nach der Herstellung der Fassung im Sinne des Satzes 1 zu vernichten.

(8) Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Absatz 5 sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen nach Absatz 7 hergestellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

§ 17

Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel Gegenstände am Körper zu tragen oder mit sich zu führen,

1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

§ 18

Gewalt- und Einschüchterungsverbot

(1) Es ist verboten, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn diese infolge des äußeren Erscheinungsbildes

1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder
2. durch ein paramilitärisches Auftreten

Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind.

§ 19

Symbolträchtige Orte und Tage

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- oder Willkürherrschaft erinnert, oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

Geschützte Orte nach Satz 1 und ihre räumliche Abgrenzung können durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Geschützte Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

§ 20

Schutz des Landtags

(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel verboten sind.

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Ministerin oder dem für Inneres zuständigen Minister zulassen.

(3) Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt und wie aus der Anlage 1 ersichtlich bestimmt:

1. im Norden durch das Molenfundament einschließlich Steinschüttung entlang dem Grundstück, wobei die östliche und westliche Grenze auf der Promenade jeweils durch besonders verlegte Pflastersteine kenntlich gemacht sind,
2. im Westen ausgehend von der Rheinuferpromenade im Bereich der Grünflächen markiert durch besondere Plattierungen, im Bereich der Busparkplätze durch deren äußere Begrenzung und weiterhin bis zur Stromstraße durch eine sichtbare Kante entlang der Einfahrt zur Tiefgarage,
3. im Süden westlich beginnend an der Einfahrt zur Tiefgarage die innere Grenze des Radweges, im weiteren Verlauf innerhalb der Feuerwehrezufahrt durch eine herausgehobene Pflasterung, im Bereich des Grünstreifens durch Betonsteine bis zur östlichen Grundstücksgrenze unter Ausklammerung des Treppenaufgangs und
4. im Osten beginnend an der Stromstraße durch die Bastion, im weiteren Verlauf durch die äußere Grenze des Weges unter Einbeziehung des Rondells – Trafostation –, endend auf der Rheinuferpromenade.

§ 21

Öffentliche Verkehrsflächen in Privateigentum

Auf Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum zum kommunikativen Verkehr geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden. Die Interessen der Versammlungsbeteiligten und der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind in Ausgleich zu bringen. Die Bedeutung des Ortes für das Anliegen der Versammlung, das Hausrecht sowie Art und Ausmaß der Belastung der Eigentümerinnen und Eigentümer sind zu berücksichtigen. Überwiegen die Belange der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer, soll die zuständige Behörde einen alternativen öffentlichen Versammlungsort anbieten, der dem privaten Raum hinsichtlich Größe, Bezug zum Versammlungsgegenstand, der zu erwartenden Öffentlichkeitswirkung und der Erreichbarkeit möglichst entspricht.

Teil 3

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 22

Einladung

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Wenn nicht ausschließlich bestimmte Personen eingeladen worden sind, darf Vertretern der Medien der Zutritt zur Versammlung nicht versagt werden. Diese haben sich gegenüber der Leitung und gegenüber Ordnern nach Aufforderung als Vertreter von Medien auszuweisen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie teilnehmende Personen von der Versammlung ausgeschlossen werden.

§ 23

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung oder
2. für Leben oder Gesundheit von Personen besteht.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass von einer öffentlichen Versammlung eine Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter ausgeht, dürfen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Versammlung anwesend sein. Sie haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben.

(4) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn ergehenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen. Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung durchzuführen.

§ 24

Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung in geschlossenen Räumen vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr im Sinn von § 23 Absatz 1 ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung eine unmittelbare Gefahr im Sinn von § 23 Absatz 1 verursacht, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 25

Kontrollstellen

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrts- und Fußwegen zu der Versammlung Kontrollstellen errichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. § 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist anwendbar.

§ 26

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 darf die zuständige Behörde Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Gefahr abzuwehren. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die oder der von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 Betroffene ist über die Maßnahme unverzüglich zu unterrichten, soweit ihre oder seine Identität feststeht und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind.

(3) Die Aufzeichnungen dürfen auch verwendet werden

1. für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinn von § 23 Absatz 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei künftigen Versammlungen von dieser Person erneut Gefahren im Sinn von § 23 Absatz 1 ausgehen werden.

(4) Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit sie für die in Absatz 3 aufgeführten Zwecke benötigt werden. Aufzeichnungen, die für die Zwecke des Absatzes 3 verwendet werden, sind ein Jahr nach ihrer Anfertigung zu vernichten, sofern sie nicht Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

Teil 4

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Straftaten

(1) Wer als Veranstalterin oder Veranstalter oder Leitung eine öffentliche Versammlung trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach § 10 beziehungsweise ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Absatz 2 durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer als Leitung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel die Versammlung wesentlich anders durchführt, als die Veranstalterin oder der Veranstalter bei der Anmeldung angegeben haben, oder Beschränkungen nach § 13 Absatz 1 nicht nachkommt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

(3) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung auffordert, nachdem die Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder die Auflösung angeordnet worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu behindern oder zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vor-

nimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer bei Versammlungen Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt oder wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(6) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(7) Wer entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 an öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(8) Wer durch sein eigenes äußeres Erscheinungsbild, namentlich

1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder
2. durch ein paramilitärisches Auftreten

dazu beiträgt, dass eine Versammlung unter Verstoß gegen § 18 Absatz 1 Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. der Aufforderung, Namen und Adressen der vorgesehenen Ordnerinnen und Ordner gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen, nicht nachkommt oder von der zuständigen Behörde gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 abgelehnte Personen als Ordnerin oder Ordner einsetzt,
2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist, soweit der Aufruf nicht bereits gemäß § 27 Absatz 3 strafbar ist,
3. dem Störungsverbot nach § 7 zuwiderhandelt, soweit die Zuwiderhandlung nicht bereits gemäß § 27 Absatz 4 strafbar ist,
4. unter den Voraussetzungen der § 13 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt, soweit die Zuwiderhandlung nicht bereits gemäß § 27 Absatz 2 strafbar ist,
5. gegen Meldeauflagen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 verstößt,
6. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots nach § 17 oder des Gewalt- und Einschüchterungsverbots nach § 18 verstößt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt,
8. vollziehbaren beschränkenden Verfügungen oder Verboten gemäß § 19 zuwiderhandelt,

9. gerichtlichen Beschränkungen der Ausübung des Versammlungsrechts zuwiderhandelt,

10. ungeachtet einer gemäß § 14 Absatz 2, § 24 Absatz 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder der Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 14 Absatz 3, § 24 Absatz 2 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,

11. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 23 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt oder

12. entgegen § 20 Absatz 1 an einer öffentlichen Versammlung im befriedeten Bannkreis teilnimmt oder dazu auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro, in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit in dem Fall des Absatz 1 Nummer 12 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 29

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4910) geändert worden ist, und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, sind anzuwenden.

Teil 5

Kosten, Entschädigung, Schadenersatz

§ 30

Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

§ 31

Entschädigung und Schadenersatz

Die allgemeinen Entschädigungsregelungen finden Anwendung. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

Teil 6

Zuständigkeit, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten

§ 32

Zuständigkeit

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Kreispolizeibehörde. Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet.

§ 33

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes, informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes, auf Freizügigkeit nach Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie auf Eigentum nach Artikel 14 des Grundgesetzes werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 34

Berichtspflicht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 35**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

205

2180

Artikel 2**Aufhebung bisherigen Rechts**

(1) Das Bannmeilengesetz des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1969 (GV. NRW. S. 142), das zuletzt durch Artikel 119 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz vom 2. Februar 1987 (GV. NRW. S. 62), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist, wird aufgehoben.

205

Artikel 3**Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Begehungsformen“ die Wörter „oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 16a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. § 18 Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend. In der Anordnung sind anzugeben

1. die Person, gegen sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Beginn und Ende der Maßnahme und
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Soll die Maßnahme ohne Wissen der betroffenen Person durchgeführt werden, kann die Entscheidung des Gerichts ohne vorherige Anhörung der betroffenen Person ergehen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an sie.“

3. In § 17 Absatz 2 werden die Sätze 3 bis 9 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für den Einsatz der Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gilt § 16a Absatz 2 entsprechend.“

4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, so-

weit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. § 16a Absatz 2 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.“

5. § 20 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gelten § 19 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 4 entsprechend.“

6. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. § 16a Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. In der Anordnung sind anzugeben

1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme,
2. die Art der Maßnahme sowie, soweit vorhanden,
3. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet und
4. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

7. § 20c Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

8. § 21 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 16a Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

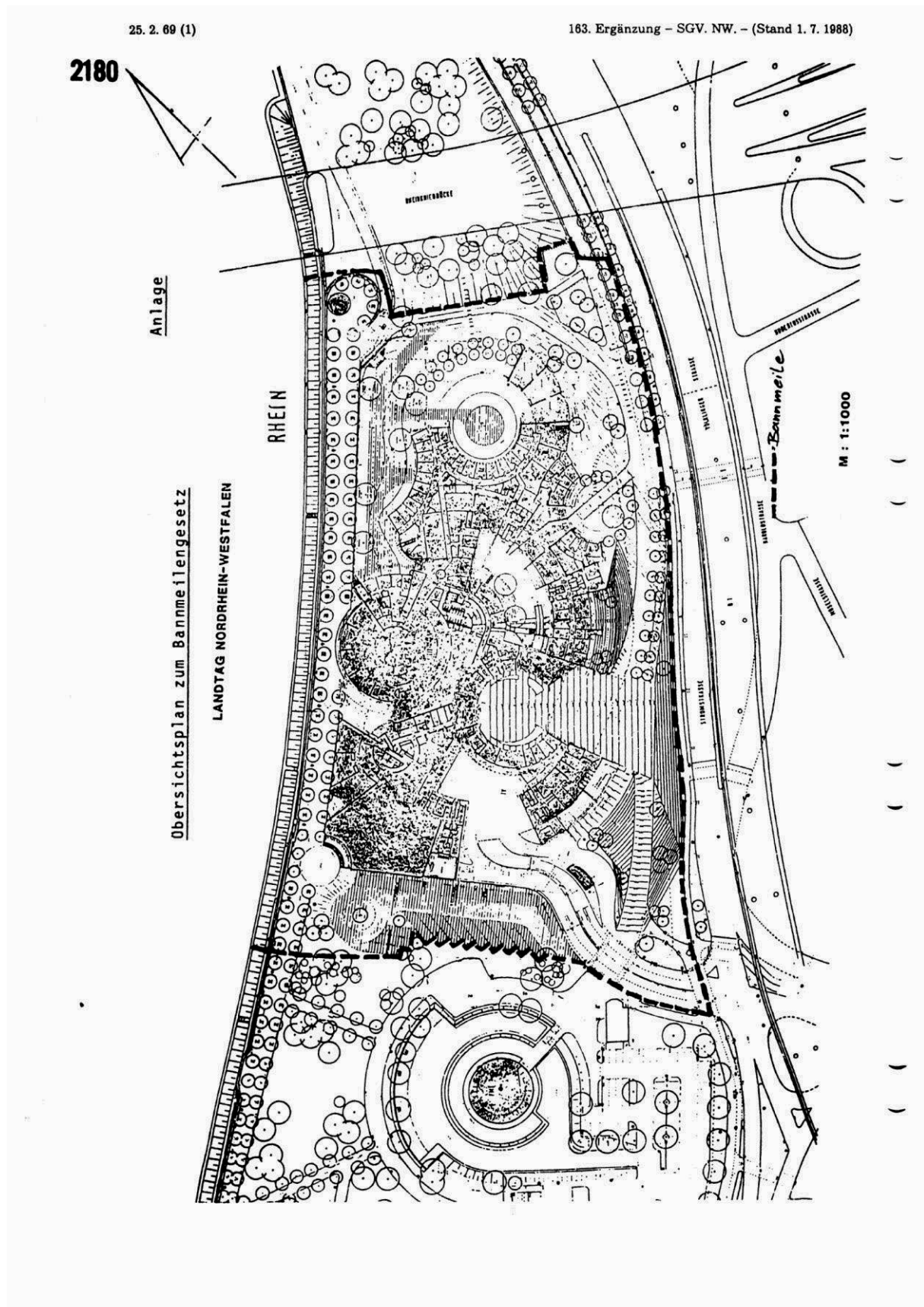
Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Anlage 1



221

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2022**

Vom 15. Dezember 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2022 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 zu dieser Verordnung sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

Die nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 2 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die durch Verordnung vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566, ber. S. 751) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 zu dieser Verordnung verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 3 der Vergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Vergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für Kultur und Wissenschaft zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -

Sommersemester 2022

Studiengang/ Abschluss	U Bonn	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S			197	146
Pharmazie, S	84	63		72
Zahnmedizin, S			36	56

Legende:

S - Staatsexamen

U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Sommersemester 2022**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	W
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA		109								
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF	30									
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF	14									
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS	33									
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)							129*	88*		
Bildungswissenschaften	Ba LA GS	54									
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe	75									
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe	96									
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS	71									
Deutsch	Ba LA BK									20	
Deutsch	Ba LA HRSGe							26		40	
Deutsch	Ba LA GymGe							63		60	
Deutsch	Ba LA SP							91			
Englisch	Ba LA GS							26			
Englisch	Ba LA HRSGe							33			
Englisch	Ba LA GymGe							43			
Englisch	Ba LA SP							24			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	55									
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF	10									
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA		88								
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe							6			
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe							17			
Französisch	Ba LA HRSGe							6			
Französisch	Ba LA GymGe							34			
Geographie	Ba LA HRSGe							34			
Germanistik	Ba (U) - KF	17									
Germanistik	Ba (U) - EF	10									
Germanistik	Ba(U)-Option LA		183								
Germanistik	Ba LA HRSGe	22									
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe	19									
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe	18									
Geschichte	Ba LA HRSGe							41			
Geschichte	Ba LA GymGe							82			
Griechisch	Ba LA GymGe							5			
Italienisch	Ba LA GymGe							17			
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe							11			
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe							24			
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF		23								
Kunst	Ba LA HRSGe							6			
Kunst	Ba LA GymGe							13			
Latein	Ba LA GymGe							49			
Lebensmittelchemie	S										14*
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS							16			
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP							33			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS							89		70	
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP							71		25	
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS							18			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP							30			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS									35	
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP									25	
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS	79									
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS							89		70	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP							58		30	
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF		34								
Management and Economics	Ba (U)		191*								
Mathematik	Ba LA SP							29			
Musik	Ba LA HRSGe							4			
Pädagogik	Ba LA GymGe							32			
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe	12									
Philosophie	Ba(U)-Option LA		85								
Philosophie	Ba LA GymGe							46			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA		23								
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							20			
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF	19		14							
Rechtswissenschaft	S	136*	214*	164*				217*	111*		
Sonderpädagogik	Ba LA BK							34			
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe							28			
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP							142			
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP							13			
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP							74			
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP							47			
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP							57			
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP							107			
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP							20			
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP							38		30	
Soziale Arbeit	Ba (U)					123*					
Sozialwissenschaft	Ba (U)		62*								
Sozialwissenschaften	Ba LA HRSGe							27			
Sozialwissenschaften	Ba LA SP							13			

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	BI	BO	BN	D	DU-E	K	K	MS	PB	W
Spanisch	Ba LA HRSGe							10			
Spanisch	Ba LA GymGe							50			
Sport	Ba LA BK						4				
Sport	Ba LA GS						6				
Sport	Ba LA HRSGe						20				
Sport	Ba LA GymGe						77				
Sport	Ba LA SP						11				
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Ba (U)						66*				
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)						62*				
Sport und Leistung	Ba (U)						62*				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)						61*				
Sportwissenschaft	Ba (U)		28*								
Sportwissenschaft	Ba(U)-Option LA		29								
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)			153*	64*			70*	17*		
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)					20*					
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF		18								
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF		10								

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DU-E	K	K	MS	SI
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				10					
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				21					
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)					12				
Bildungswissenschaften	Ma LA BK								53	
Bildungswissenschaften	Ma LA GS								53	
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe								84	
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe								368	
Biochemistry	Ma (U)							11		
Biologie	Ma LA BK								2	
Biologie	Ma LA HRSGe							27		
Biologie	Ma LA GymGe							18		
Biologie	Ma LA SP							23		
Biotechnologie	Ma (U)								6	
Biowissenschaften	Ma (U)								11	
Chemie	Ma (U)								25	
Chemie	Ma LA HRSGe							1		
Chemie	Ma LA GymGe							9	13	
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)									18
Deutsch	Ma LA BK								4	
Deutsch	Ma LA HRSGe							26	15	
Deutsch	Ma LA GymGe							60	39	
Deutsch	Ma LA SP							113		
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15						
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			20						
Englisch	Ma LA BK								7	
Englisch	Ma LA GS							19	31	
Englisch	Ma LA HRSGe							19	8	
Englisch	Ma LA GymGe							34	64	
Englisch	Ma LA SP							21		
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				8					
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)					8				
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		45							
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe							7		
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe							8		
Französisch	Ma LA HRSGe							3		
Französisch	Ma LA GymGe							14		
Geographie	Ma (U)							18		
Geographie	Ma LA HRSGe							28		
Geographie	Ma LA GymGe							17		
Geoinformatics and Spatial Data Science	Ma (U)								8	
Geschichte	Ma (U)							10		
Geschichte	Ma LA HRSGe							21		
Geschichte	Ma LA GymGe							53		
Griechisch	Ma LA GymGe							1		
Informatik	Ma (U)								14	
Information Systems	Ma (U)								22	
Italienisch	Ma LA GymGe							6		
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ma (U)			18						
IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Ma (U)			17						
Katholische Religionslehre	Ma LA HRSGe							7		
Katholische Religionslehre	Ma LA GymGe							17		
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)							5		
Kunst	Ma LA HRSGe							3		
Kunst	Ma LA GymGe							12		
Latein	Ma LA GymGe							20		
Lehr- und Forschungslogopädie	Ma (U)	5								
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA GS							5		
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ma LA SP							25		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA GS							71	53	
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ma LA SP							22		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA GS							26	14	
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ma LA SP							29		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS							71	52	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA SP							48		
Management and Economics	Ma (U)			64						
Märkte und Unternehmen	Ma (U)					12				
Mathematik	Ma LA HRSGe							8		
Mathematik	Ma LA GymGe							18		
Mathematik	Ma LA SP							16		
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)					7				
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)					7				
Molekulare Biomedizin	Ma (U)								3	
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)				5					
Musik	Ma LA HRSGe							4		
Pädagogik	Ma LA BK								8	
Pädagogik	Ma LA GymGe							12	16	
Philosophie	Ma LA GymGe							21		
Politikwissenschaft	Ma (U)		13							
Praktische Philosophie	Ma LA HRSGe							7		
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)							20		
Sales Management	Ma (U)			15						
Sonderpädagogik	Ma LA GymGe							7		
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ma LA SP							112		
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ma LA SP							12		
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ma LA SP							78		

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DU-E	K	K	MS	SI
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ma LA SP							26		
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ma LA SP							32		
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ma LA SP							87		
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ma LA SP							27		
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ma LA SP							24		
Sozialwissenschaft	Ma (U)			59						
Sozialwissenschaften	Ma LA HRSGe							13		
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe							15	18	
Sozialwissenschaften	Ma LA SP							4		
Soziologie	Ma (U)		31							
Spanisch	Ma LA HRSGe							5		
Spanisch	Ma LA GymGe							31		
Sport	Ma LA BK						5			
Sport	Ma LA GS						4			
Sport	Ma LA HRSGe						8			
Sport	Ma LA GymGe						63			
Sport	Ma LA SP						9			
Sportwissenschaft: Intelligenz und Bewegung	Ma (U)		6							
Sportwissenschaft: Organisationsentwicklung und Management	Ma (U)		8							
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)							20		
Tierwissenschaften	Ma (U)				11					
Transkulturelle Studien/Kulturanthropologie	Ma (U)			9						
Volkswirtschaftslehre/Economics	Ma (U)								22	
Wirtschaftsrecht	Ma (U)							20		
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)		29							

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -
Sommersemester 2022**

Bachelor-Studiengänge

[illegible]

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH	HS	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen	HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	HS f. Gesundheit		
Studienfach	AC	JÜL	MI	BO	Str.A	DO	D	BOC	RE	LI	K	GM	MS	MG	LEM	KLE	KL	BO
Aerospace Engineering	Ma (FH)	16																
Angewandte Nachhaltigkeit	Ma (FH)			30														
Automotive Engineering: Research & Development and Production	Ma (FH)									15								
Bauingenieurwesen	Ma (FH)																15	
Bauingenieurwesen - Infrastruktur	Ma (FH)									10								
Bauingenieurwesen - Konstruktiver Ingenieurbau	Ma (FH)									10								
Biotechnologie	Ma (FH)	13																
Business Analytics	Ma (FH)						15											
Business and Systems Engineering	Ma (FH)									10								
Business Management	Ma (FH)											40						
Business Management (3 Sem.)	Ma (FH)					35												
Business Management (4 Sem.)	Ma (FH)					10												
BWL - Assetmanagement (VBSTG) (Teilzeit)	Ma (FH)																12	
BWL - Energie- und Wasserökonomik (VBSTG) (Teilzeit)	Ma (FH)																10	
BWL - Industrieservice-Management (VBSTG) (Teilzeit)	Ma (FH)																12	
BWL - Internationales Marketing Management (VBSTG) (Teilzeit)	Ma (FH)																16	
Controlling und Management (Teilzeit)	Ma (FH)				35					15	18							
Digital Sciences	Ma (FH)															25		
Economics and Finance	Ma (FH)									20								
Elektrotechnik	Ma (FH)										10							
Ernährung und Gesundheit	Ma (FH)											10						
Ernährungswissenschaften	Ma (FH)																	
Fahrzeugentwicklung	Ma (FH)					25												
Finance, Accounting, Controlling and Taxes - Controlling & Digitalisierung	Ma (FH)					15												
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (3 Sem.)	Ma (FH)					20												
Finance, Accounting, Controlling and Taxes (4 Sem.)	Ma (FH)					10												
Gesundheitswissenschaften und Management	Ma (FH)															15		
Green Building Engineering	Ma (FH)									15								
Immobilien- und Facility Management	Ma (FH)										7							
Industrial Engineering	Ma (FH)	15																
Information Engineering and Computer Science	Ma (FH)																	
Innovations- und Informationsmanagement (Teilzeit)	Ma (FH)				25										13			
Integrierte Technologie- und Systementwicklung (Teilzeit)	Ma (FH)		3															
International Automotive Engineering	Ma (FH)	15																
International Business Management - Finance, Accounting, Control, Taxation	Ma (FH)	8																
International Business Management - Kunden- und Servicemanagement	Ma (FH)	11											7					
International Logistics Management	Ma (FH)																	
International Management	Ma (FH)			25														
International Management and Psychology	Ma (FH)															15		
International Marketing & Sales	Ma (FH)										25							
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)						10											
Lebensmittelwissenschaften	Ma (FH)											10						
Management in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen	Ma (FH)										13							

Master-Studiengänge

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	HS	HS Bonn-Rhein-Sieg	FH DO	HS D	Westfälische HS GE, BO, RE	HS Hamm-Lippstadt	TH Köln	FH Münster	HS Niederrhein	HS Ostwestfalen	HS Rhein-Waal	HS Ruhr-West	HS f. Gesundheit
Studienfach	Abschluss	AC	JÜL	MI	BO	St A	DO	RE	LI	K	GM	MS	LEM	KLE	KL	BO
Marktorientierte Unternehmensführung	Ma (FH)									25						
Maschinenbau	Ma (FH)							5		50						
Mechanical Engineering	Ma (FH)						10									
Molekulare Biologie	Ma (FH)							4								
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft	Ma (FH)										10					
Physiotherapiewissenschaft	Ma (FH)															20
Production Engineering and Management	Ma (FH)												4			
Produktenwicklung im Maschinenbau	Ma (FH)	17											7			
Produktion und Management	Ma (FH)									20						
Supply Chain and Operations Management	Ma (FH)															
Sustainable Development Management	Ma (FH)													26		
Systemtechnik	Ma (FH)															
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)															16
Transforming Digitality (TRADY)	Ma (FH)						25									25
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)											10				
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ma (FH)										6					
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)	12														
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)														15	
Wirtschaftspsychologie	Ma (FH)					30										

Legende:

Ba (FH)	-	Bachelor (Fachhochschule)
FH	-	Fachhochschule
HS	-	Hochschule
IngwIS	-	Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ma (FH)	-	Master (Fachhochschule)
Ma (U)	-	Master (Universität)
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
TH	-	Technische Hochschule
VBSTG	-	Verbundstudiengang
WiwIS	-	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
WiWi	-	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teil

2251

**Bekanntmachung
der Änderung der Satzung über das Finanzwesen
des Westdeutschen Rundfunks Köln**

Vom 16. Dezember 2021

Der Rundfunkrat hat am 16. November 2021 gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Finanzwesen des Westdeutschen Rundfunks Köln (Finanzordnung – FinO-WDR –) vom 2. Mai 2019 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „getrennt nach Herstellungsarten“ gestrichen.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Finanzplan können Ansätze für Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit hierdurch die Summe der veranschlagten voraussichtlichen Gesamtausgaben nach § 12 nicht überschritten wird. Über Sollübertragungen im Investitionsplan ist der Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage des betreffenden Jahresabschlusses gemäß § 41 Absatz 6 des WDR-Gesetzes zu informieren. Gleichzeitig ist diese Information dem Rundfunkrat zur Kenntnis zu geben.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können auch Ansätze zwischen den Einzelplänen der Programmdirektionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, sofern sie sachlich eng zusammen hängen. Über die Sollübertragungen in und zwischen den Einzelplänen der Programmdirektionen ist der Verwaltungsrat spätestens mit der Vorlage des betreffenden Jahresabschlusses gemäß § 41 Absatz 6 des WDR-Gesetzes zu informieren. Gleichzeitig ist diese Information dem Rundfunkrat zur Kenntnis zu geben.“

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 16. November 2021 in Kraft.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 25 Absatz 4 des WDR-Gesetzes bekannt gemacht.

Köln, den 16. Dezember 2021

Tom B u h r o w
Intendant

– GV. NRW. 2022 S. 21

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359